

Satzung

des

~~Wasserverbandes~~ — ~~Bodenverbandes~~, ~~Wasser- und Boden-~~
~~verbandes~~ — Dränverbandes — ~~Abwasserverbandes~~

Amperau - Hallerwöhr

in Ampermoos, Lkr. Dachau



Bestell-Nummer 368

Satzung

~~des Wasserverbandes~~ — ~~Bodenverbandes~~ — ~~Wasser- und Boden-~~
verbandes — Dränverbandes — Abwasserverbandes

Amperau - Hallerwöhr

in Ampermoching im ~~Stadt-~~ Land- kreise Dachau

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „~~Wasserverband~~ — ~~Bodenverband~~ —
~~Wasser- und Bodenverband~~ — ~~Dränverband~~ — ~~Abwasserverband~~ —

Amperau - Hallerwöhr“

Er hat seinen Sitz in Ampermoching

~~Stadt-~~ Land- kreis Dachau

und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über
Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937.

Der Verband führte früher die Bezeichnung (Name und Sitz): Genossenschaft
zur Entwässerung der Flurabteilungen Amperau und Haller-
wöhr in der Gde. Ampermoching; Sitz: Ampermoching

(Wasserverbandsverordnung, RGBl. I S. 933 §§ 5, 6.)

Das Muster berücksichtigt an vielen Stellen mehrere Möglichkeiten. Hierauf wird durch Gedankenstriche oder durch mageren Druck oder durch beides aufmerksam gemacht. Die nicht-passenden Teile werden gestrichen.

I. Abschnitt. Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Abs. 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (**dingliche Mitglieder**), ~~die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, insbesondere die Gemeinde~~

..... der Betrieb

..... als Abwasserlieferer

und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Abs. 2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirtschaftsamt

in Jingolstadt aufgestellt.

Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt München (seit 1.2.1954) und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

Abs. 3. Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde (§ 48 der Satzung) und das

Wasserwirtschaftsamt — München von Veränderungen.

~~Abs. 4. Wenn der Abwasserlieferer nicht Mitglied des Verbandes ist, sondern die Rechtsverhältnisse zwischen Abwasserlieferer und Abwasserverband durch Vertrag geregelt sind, so sind in der Satzung die sich darauf beziehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 2, 3, 12 Abs. 2, 18, 31 abzuändern bzw. zu streichen.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11.)

§ 3*)

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

- ~~1. Abwasser abzuführen, auf Grundstücken unter Beachtung der „Richtlinien für die Reinigung und Verwertung von Abwässern in der Landwirtschaft“ zu verwerten, überschüssiges Abwasser so zu reinigen, daß hygienische Mißstände vermieden werden und nur unschädliches Abwasser dem Vorfluter zugeführt wird; in Verbindung damit~~
- ~~2. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhalten,~~
- ~~3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten,~~

4.

- ~~5. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 2, 17.)

*) Nichtzutreffendes weglassen.

§ 4

Unternehmen, Plan

Abs. 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen, Reinigungsanlagen, Sammelbecken und Vorfluter vorzunehmen, Gräben, Dräne, Pumpwerke, Rohrleitungen, Berieselungs- und Beregnungsanlagen sowie Stauanlagen — herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Deiche, Wege, Brücken, Durchlässe zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und zu bewirtschaften — (Verbandsunternehmen).

Abs. 2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Wasserwirtschaftsamtes

in Ingolstadt vom 25. 3. 1907

Abs. 3. Der Plan besteht aus ~~einem Erläuterungsbericht~~, den im Inhaltsverzeichnis des Bauentwurfes aufgeführten Beilagen.
~~Karten~~ Zeichnungen ~~und einem Kostenanschlag.~~

Er wird bei dem Wasserwirtschaftsamt München
~~der Aufsichtsbehörde des Verbandes~~ aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

Abs. 4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten vom

....., die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsverordnung § 17.)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Abs. 1. Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

Abs. 2. Die Ausführung der technischen Arbeiten — und Unterhaltung der geschaffenen Anlagen — erfolgt unter Leitung und Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes München
im Eigenbetrieb des Verbandes oder durch Vergebung an Unternehmer. Im letzteren Fall bedarf die Zuschlagserteilung der schriftlichen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes.

~~Die landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen werden unter Aufsicht des Landwirtschaftsamtes der Moorwirtschaftsstelle~~

~~in~~ durchgeführt.

Abs. 3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen — in wesentlichen Punkten nur mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes München und — nach Anhörung ~~des Ausschusses~~ — der Verbandsversammlung — ~~oder der beteiligten Verbandsmitglieder~~ und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung in den beteiligten Gemeinden nach § 46 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

Abs. 4.

(Wasserverbandsverordnung §§ 20, 21.)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Abs. 1. Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~und auf dem Deichvorlande~~ durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Die Verbandsmitglieder haben die zur Ausführung und Unterhaltung der Anlage erforderliche vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Erdaushub, in der Regel ohne Entschädigung, zu dulden.

Abs. 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

~~Abs. 3. Die Besitzer der zum Verband gehörenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (nachfolgend landwirtschaftliche Mitglieder genannt) sind verpflichtet, das Abwasser nach näheren Bestimmungen der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsordnung oder des Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplanes (§ 15, Abs. 2) abzunehmen und ihre Grundstücke nach diesen Bestimmungen zu bewirtschaften, soweit nicht eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch den Verband erfolgt. Weicht ein Mitglied ohne Genehmigung des Verbandes von der festgesetzten Bewirtschaftungsordnung bzw. dem Bewirtschaftungsplan ab, so hat es keinen Anspruch auf Änderung der Abwasserverteilung oder Ersatz des ihm entstandenen Schadens.~~

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40.)

§ 7

Zäune, Viehtränken

Abs. 1. Die Besitzer der zum Verbandsunternehmen gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind

verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandsverordnung § 22.)

Abs. 2. Zur Gewinnung von Torf dürfen Verbandsgrundstücke nur in der Weise benützt werden, daß die Möglichkeit der land- oder forst- oder teichwirtschaftlichen Benützung nicht ausgeschlossen ist.

(Torfwirtschaftsgesetz Art. 20.)

(~~Oder bei Abwasserverbänden:~~)

~~§ 7~~

~~Verpflichtung des Abwasserlieferers~~

~~Abs. 1. Die Gemeinde — Der Betrieb als Abwasserlieferer ist verpflichtet, ihren — seinen — gesamten Trocken-~~

~~wetterabfluß bis zu einerfachen Verdünnung durch Regenwasser zur landwirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung zu stellen und bis zum Sammelbecken am Hauptpumpwerk — Verbandsgebiet — zu leiten. Darüber hinaus darf Regen- und Dränwasser der Anlage nicht zugeleitet werden.~~

~~Abs. 2. Die Gemeinde — Der Betrieb hat ihr — sein — besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in die Kanalisationsanlage nicht pflanzen- und bodenschädliche Stoffe eingeleitet werden, die den Verbandszweck beeinträchtigen. Die Gemeinde als Abwasserlieferer hat daher unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorschriften in ihrer Ortssatzung vorzusehen und die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen.~~

§ 8

Verbandsschau

Abs. 1. Die Anlagen des Verbandes, ^{und} seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen.

Der Vorsteher beruft 2 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

Abs. 2. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, ^{und} das Wasserwirtschaftsamt

München und die Moorwirtschaftsstelle ~~die Landesstelle für Moorwirtschaft das Landwirtschaftsamt sowie das Gesundheitsamt~~ — zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44.)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher läßt die Mängel nach Anordnung des Wasserwirtschaftsamtes

München abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandverordnung § 45.)

(Oder:) § 8-Verbandsschau

~~Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind nach der Schauordnung regelmäßig zu prüfen.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 41-45.)

§ 9

(fällt aus)

II. Abschnitt. Verfassung

§ 10

Vorstand — ~~Ausschuß~~ — ~~Verbandsversammlung~~

Der Verband hat einen Vorstand und ~~einen Ausschuß~~ — eine ~~Verbandsversammlung~~.

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62.)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Abs. 1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, ~~einem Kassier,~~

~~einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern~~ und weiteren 2

ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

(Oder:) Abs. 1. Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat ~~einen Stellvertreter~~.

Abs. 2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten

Ersatz ihrer baren Auslagen.*)

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109.)

*) Der Vorsteher kann auch eine jährliche Entschädigung erhalten. Die Bezüge sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 12

Bildung des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorstand wird von der Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das sofort verkündete Ergebnis von niemandem bei der Verkündung in Zweifel gezogen wird.

~~§ 12 Abs. 2 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.~~

Abs. 3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes — ~~den Vorsteher und dessen Stellvertreter~~ durch Handschlag.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 13

Amtszeit

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember — ~~31. März~~ —

zum ersten Male im Jahre 1960 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied ~~der Vorsteher oder sein Stellvertreter~~ vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 14

Geschäfte des Vorstehers

Abs. 1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Versammlung — ~~der Ausschuss~~ oder der Vorstand — durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung berufen ist.

Abs. 2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch ~~außer~~ in denjenigen, über die die Versammlung ~~der Ausschuss~~ oder der Vorstand — zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und veranlaßt die Beschlüsse des Vorstandes zu wichtigen Geschäften.

Abs. 4. Er unterrichtet ferner wenigstens — einmal im Jahre — ~~alle~~ ~~Jahre~~ — die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und veranlaßt die Beschlüsse der Versammlung.

Abs. 5. An die Beschlüsse der Versammlung ~~des Ausschusses~~ und des Vorstandes — ist der Vorsteher gebunden.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63.)

§ 14a

~~Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers~~

~~1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplanes und nach den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes.~~

~~2. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Verbandes.~~

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes ~~von mehr als~~ bis zu

.....300.—DM,

~~4. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes (§§ 47, 5) zu beschließen.*)~~

~~Abs. 2. Der Vorstand hat nach Anhörung der landwirtschaftlichen Ausschußmitglieder — Verbandsversammlung — die Bewässerungs- und Bewirtschaftungsanordnung unter Beachtung der „Richtlinien“ aufzustellen und festzusetzen; zuvor hat er die zuständige landwirtschaftliche Dienststelle zu hören. In der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsanordnung kann ein jährlich in gleicher Weise festzusetzender Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplan vorgesehen werden.~~

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72, 10, 18, 21.)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde ^{und} das Wasserwirtschaftsamt ~~und die~~

~~Moorwirtschaftsstelle~~ einzuladen (§ 48).

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120.)

§ 17

Beschlußfassung des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. ~~Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag~~ — Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Abs. 3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Abs. 4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

Abs. 5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher ~~und vom Schriftführer~~ — sowie einem weiteren Mitgliede — zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung § 52.)

*) Vgl. Fußnote zu § 21 Ziff. 3.

~~— Oder bei Umbildung —~~

Abs. 3. Das Stimmverhältnis bemißt sich (wie bisher) bei der Beschlussfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten nach der Fläche, wobei niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat. In allen übrigen Fällen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. —

Abs. 4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich im Verhältnis ihrer Anteile.

Abs. 5. Die **Verbandsversammlung** ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

Abs. 6. Die Beschlüsse sind in das **Beschlußbuch** einzutragen. Jede Eintragung ist vom **Vorsitzer** und einem **Verbandsmitgliede** zu unterschreiben.
(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56.)

§ 23 a*)

Beschlußfassung im Ausschusse

~~Abs. 1. Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.~~

~~Abs. 2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.~~

~~Abs. 3. Die Beschlüsse sind in das **Beschlußbuch** einzutragen. Jede Eintragung ist vom **Vorsteher** und einem **Ausschußmitgliede** zu unterschreiben.
(Wasserverbandsverordnung § 64.)~~

III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge

§ 24

Haushaltsplan

Abs. 1. Die **Verbandsversammlung** — ~~Der Ausschuß~~ — setzt alljährlich den **Haushaltsplan** des Verbandes und nach Bedarf **Nachträge** dazu fest. Der **Vorstand** stellt den **Haushaltsplan** und die **Nachträge** zum **Haushaltsplan** auf, und zwar den **Haushaltsplan** so rechtzeitig, daß die **Verbandsversammlung** — ~~der Ausschuß~~ — vor dem **Beginn** des **Rechnungsjahres** über ihn beschließen kann. Der **Vorsteher** teilt den **Haushaltsplan** und die **Nachträge** der **Aufsichtsbehörde** mit.

Abs. 2. Der **Haushaltsplan** enthält alle **Einnahmen** und **Ausgaben** des **Verbandes** im **kommenden Rechnungsjahre**. Er ist die **Grundlage** für die **Verwaltung** aller **Einnahmen** und **Ausgaben**.

Abs. 3. Das **Rechnungsjahr** beginnt am **1. Januar** — ~~1. April~~.

Abs. 4. Der **Haushaltsplan** kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden **Geldverkehrs** des **Verbandes** auch für **zwei Jahre** aufgestellt und festgesetzt werden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73.)

*) § 23 a ist zu streichen, wenn der Verband keinen Ausschuß hat.

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

Abs. 1. Der Vorsteher ~~— d —~~
bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbarem Bedürfnisse darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu

200.- DM entstehen können, ohne daß hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Größere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Festsetzung durch die Verbandsversammlung ~~— den Ausschuß —~~. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2. Wenn ~~— die Verbandsversammlung — der Ausschuß —~~ mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ~~— sie — ihn —~~ der Vorsteher ~~— d —~~

unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

(Wasserverbandsverordnung §§ 73, 74.)

§ 26

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsverordnung § 70.)

§ 27

Tilgung der Schulden

Abs. 1. Der Verband tilgt die Schulden, die er für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommen hat, vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abs. 2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Abs. 3. Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandsverordnung § 67.)

§ 28

Örtliche Prüfung des Haushalts

Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Dachau.
Die Prüfung kann auch einem amtlich empfohlenen Verbandsprüfer übertragen werden.

Abs. 2. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklange stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher — das Wasserwirtschaftsamt — und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandsverordnung § 76.)

§ 29

Entlastung

Der Vorstand — Vorsteher — legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung — dem Ausschusse — vor. Diese — dieser — beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandsverordnung § 77.)

§ 30

Beiträge

Abs. 1. Die Mitglieder haben dem Verbands die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften in §§ 31 bis 37.

(Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79.)

§ 31

Beitragsverhältnis

Abs. 1. ^{entfällt} Die Gemeinde

— Der Betrieb als Abwasserlieferer leistet zu dem Verbandsunternehmen jährlich einen Beitrag von DM.

Die weiteren Lasten des Verbandes werden von den übrigen Mitgliedern getragen.

(Oder:) Die Beitragslast wird zu% von der Gemeinde — vom Betrieb — als Abwasserlieferer und zu% von den übrigen Mitgliedern getragen.

Abs. 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die — übrigen — Mitglieder — im Verhältnis der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke und im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen*).

~~Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbands gehörenden Grundstücke**).~~

~~Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken**).~~

*) Anmerkung: Diese Abweichungen werden nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen.

**) Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

~~Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten — im Verhältnisse der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke? —~~

Abs. 3. Nach dem gleichen Maßstabe erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten.

**) Abs. 4. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder (Abs. 2) im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbands gehörigen Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 89.)

§ 32

Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

Abs. 1. Wird die Beitragslast im Verhältnis der Vorteile der Verbandsmitglieder verteilt, so werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und wird für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

Abs. 2. Der Vorstand ~~Vorsteher~~ setzt im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt — München — sofern Vorteilsklassen gebildet werden, die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. ~~Das Landwirtschaftsamt — die Moorwirtschaftsstelle — können, soweit es vom Vorstand als notwendig erachtet wird, beigezogen werden. Wenn es sich um Grundstücke eines Vorstandsmitglieds handelt, hat dieses kein Stimmrecht.~~

Abs. 3. ~~Die Beitragslast für Bauwerke und Anlagen, für welche Instandhaltungsverpflichtungen Dritter bestehen, wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt besonders festgelegt.~~

Abs. 4. Bei der Festsetzung des Vorteilsverhältnisses sind die Flächen, die nach der Bewässerungs- und Bewirtschaftungsordnung oder den Bewässerungs- und Bewirtschaftungsplan (§ 15, Abs. 2) erheblich mehr Abwasser erhalten als andere Flächen (mit Ausnahme der Entlastungsflächen) höher zu belasten. Unter dieser Voraussetzung ist daher in der Regel Dauergrünland höher zu belasten als Acker, Hackfrüchte höher als Getreide. Das in der Hauptvegetationszeit aufzubringende Abwasser kann höher bewertet werden, als das in der übrigen Zeit aufzubringende.

Abs. 5. Sollte aus besonderen Gründen bei der Durchführung der Bewässerung von der Bewässerungsordnung oder dem Bewässerungsplan allgemein erheblich abgewichen worden sein, so ist der Vorstand befugt, aber nicht verpflichtet, nach Beendigung der Hauptvegetationszeit eine Berichtigung des Vorteilsverhältnisses anzuordnen, die in derselben Weise, wie vorstehend angeordnet, durchzuführen ist. Soweit auf Grund der ursprünglichen Ermittlung bereits Beiträge gezahlt sind, sind sie auszugleichen.

(Wasserverbandsverordnung § 86.)

§ 33

Beitragsbuch

Abs. 1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 31, 32) in das Beitragsbuch. Dieses enthält im Falle des § 32 auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

*) Anmerkung: Diese Abweichungen werden nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen.

**) Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

Abs. 2. Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (im Amtszimmer) des Vorstandsvorstehers ^{oder} an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle — ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 46 dieser Satzung vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie den beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 34 Abs. 1).

(Wasserverbandsverordnung §§ 87, 187.)

§ 34

Einspruch, Beschwerde

Abs. 1. Gegen das Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstände Einspruch erheben.

Abs. 2. Der Vorstand kann das Beitragsbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchsbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Änderung des Beitragsbuches nach den Vorschriften des § 33 bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Gründe des Einspruchsbescheids, die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle (Abs. 3) anzugeben.

Abs. 3. Gegen den Einspruchsbescheid können sich die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei der — Aufsichtsbehörde — ~~bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände~~ beschweren.

(Wasserverbandsverordnung §§ 87, 187.)

§ 35

Anderung des Beitragsbuches

Abs. 1. Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

Abs. 2. Er ändert es, wenn und insoweit sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Abs. 3. Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandsverordnung § 88.)

§ 36

Hebeliste, Hebung

Abs. 1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem gem. §§ 31 und 32 festgesetzten und im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnisse.

Abs. 2. Er — teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und — zieht die Beiträge ein.

Abs. 3. Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Der Einspruchsbescheid wird nicht öffentlich bekanntgegeben, sondern den Betroffenen besonders mitgeteilt.

Abs. 4. Einspruch und Beschwerde halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.

(Wasserverbandverordnung § 89.)

§ 37

Folgen des Rückstandes

Abs. 1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrags im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129.)

§ 38

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101.)

§ 39

Sachbeiträge

Abs. 1. Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 31).

Abs. 2. Jedes Mitglied ist dem Verbandszuge zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet.

Oder:

~~Ferner ist jedes Mitglied ist dem Verbandszuge zur Räumung der Graben- und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verbandszuge gehörenden Grundstücke des Mitglieds berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen. — Das Wegräumen muß am in der vom Vorsteher und Räumen festgesetzten Frist eines jeden Jahres beendet sein.~~

Abs. 3. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Abs. 4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen sind den Betroffenen mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187.)

IV. Abschnitt. Ordnungsgewalt, Zwang

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zu ihm gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~und die Besitzer des Vorlandes der Deiche~~ haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96.)

§ 41

Ordnungsstrafen

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbandsgehörenden Grundstücke, ~~Bergwerke~~ und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) Ordnungsstrafen von höchstens 10 DM verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 39). **Gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Ordnungsstrafen zu vermeiden — unzulässig.** Auf sie ist gegebenenfalls durch Anrufung ihrer Aufsichtsbehörden einzuwirken.

Abs. 2. Das Strafgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97.)

§ 42

Zwang

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Abs. 2. Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 30 DM betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Körperschaften gilt § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Abs. 3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99.)

§ 43

Rechtsmittelbelehrung

In der Anordnung nach § 40, der Ordnungsstrafverfügung nach § 41 und der Zwangsandrohung nach § 42 sind die Frist für die Beschwerde und die über sie entscheidende Stelle (§ 44) anzugeben.

(Wasserverbandsverordnung § 187.)

§ 44

Beschwerde

Abs. 1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnung nach § 40, die Ordnungsstrafverfügung nach § 41 und die Zwangsandrohung nach § 42 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zulässig.

Abs. 2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 40 und 42 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnungsstrafe (§ 41) und das Zwangsgeld (§ 42) dürfen erst beigetrieben werden (§ 38), wenn die Strafverfügung oder die Androhung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 98, 100.)

Zu §§ 41, 42: Ordnungsstrafgewalt und Zwangsgeld einerseits und Zwangsmitgliedschaft andererseits schließen einander nach herrschender Meinung aus.

V. Abschnitt. Dienstkräfte, Bekanntmachungen Änderung der Satzung

§ 45

Techniker, Kassier

Abs. 1. ~~Der Vorsteher des Verbandes~~ — Die ~~Verbandsversammlung~~ — ~~Der Ausschuß~~ kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Techniker für die Durchführung des ~~Verbandsunternehmens~~ (§ 4) einstellen.

Abs. 2. Sofern zur Führung der Kassengeschäfte kein Kassier (§ 14 a) als Bediensteter des Verbandes eingestellt wird, werden die Kassengeschäfte von einem vom Vorstand zu bestimmenden Verbandsmitglied geführt. Dessen Bestellung bedarf der Bestätigung durch die ~~Verbandsversammlung~~.

~~(Oder.) Abs. 2. Der Vorsteher — Die Verbandsversammlung — Der Ausschuß — kann die Einstellung eines Kassenverwalters zur Unterstützung des Kassiers (§ 14 a) für die Haushaltsführung beschließen.~~

Während der Bauzeit dürfen Auszahlungen nach vorheriger Feststellung durch das Wasserwirtschaftsamt und nach schriftlicher Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Das Kassenbuch ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 3. Der Beschluß über die Einstellung der Bediensteten bedarf der Bestätigung, die Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109.)

§ 46

Bekanntmachungen

Abs. 1. Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. ~~Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises~~

~~der Aufsichtsbehörde (§ 40) — im —
und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2) liegen.~~

~~(Oder.) Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Nachrichtenblatt des~~

Kreises- Amtsblatt — der Aufsichtsbehörde — bekanntmachen.

Abs. 2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

§ 47

Änderung der Satzung

Abs. 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Der Vorstand ist hierbei an den Beschluß der ~~Verbandsversammlung~~ gebunden. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbands zugeht.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10.)

VI. Abschnitt. Aufsicht

§ 48

Staatliche Aufsicht

Abs. 1. Der Verband steht unter der Aufsicht des

Landratsamtes in Dachau

Abs. 2. Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegen-

heiten das Wasserwirtschaftsamt in München
~~in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landesanstalt für Moorwirtschaft~~

~~die Moorwirtschaftsstelle~~ das Landwirtschaftsamt

in

~~in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt in~~

^{ist}

Dieses ~~sind~~ ^{ist} befugt, mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen, landwirtschaftlichen ~~bzw. gesundheitlichen~~ Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. ~~Es kann~~ ^{es kann}, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4), einstweilige Anordnungen geben.

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 121.)

§ 49

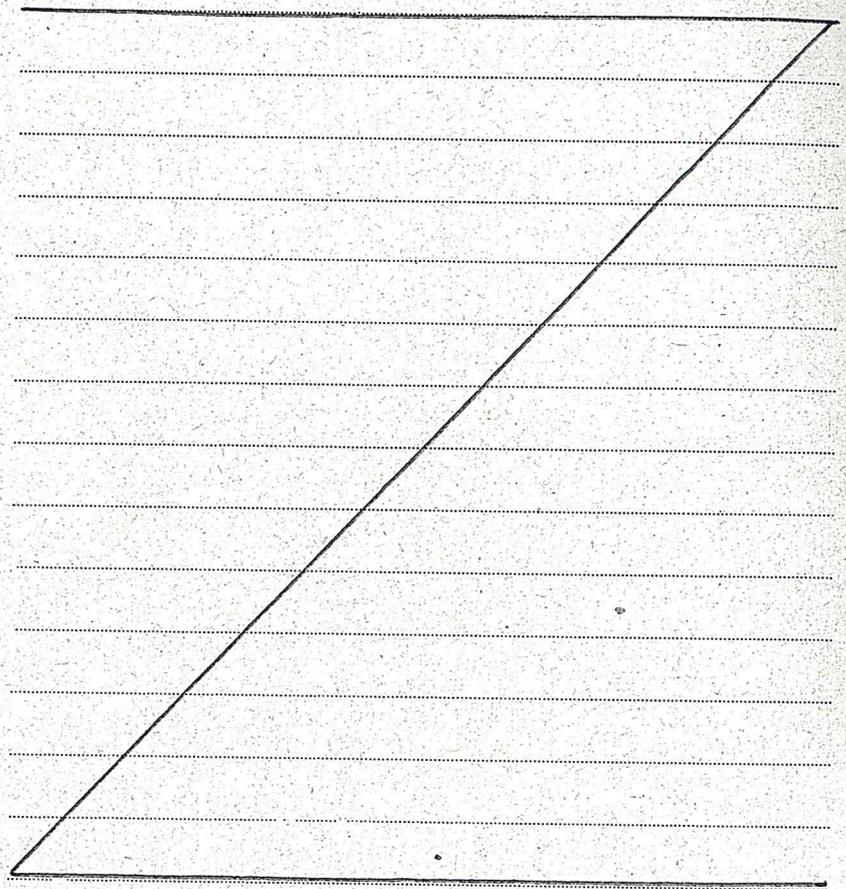
Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Abs. 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Kredit);
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes;
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes;
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes ~~und des Ausschusses~~ und an Dienstkräfte des Verbandes;
8. zur Bestellung von Sicherheiten;
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Abs. 2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122.)



Vorstehende Satzung des ~~Wasserverbandes~~ ~~Bodenverbandes~~ ~~Wasser- und Bodenverbandes~~ ~~Dränverbandes~~ ~~Abwasserverbandes~~

Amperan-Hallerwöhr in Ampermöching

Verbands-
wurde in der Gründungsversammlung vom 13. 1. 1956 beschlossen.

Sie wird — mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde — auf Grund §§ 145—169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) — bestätigt — erlassen und tritt am

Tage nach ihrer Veröffentlichung Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. 8. 1909 außer Kraft.

Dachau, den 11. Mai 1956

Landratsamt Dachau
gez.

Junker

Landrat — Oberbürgermeister

